

Kurzübersicht über nach der AER zustehende Leistungen				
Neben dem Auslandstrennungsgeld in Höhe der Inlandstrennungstagegeldsätze werden als Aufwandsentschädigung folgende Aufwendungen erstattet und Pauschalen bei Versetzungen und Abordnungen gewährt:		Nach Abschnitt der AER:		
		VI	VII	VIII
		Inland - Ausland	Ausland - Ausland	Ausland - Inland
A	Erstattung der Aufwendungen			
1	Miete am ausländischen Dienstort abzüglich Mietzuschuss	X		
2	Miete für die fortgeführte Wohnung am bisherigen Auslandsdienstort		X	X
3	Mietnebenkosten nach den Ziffern 57.1.11 bis 57.1.13.4 BBesGVwV (vorerst weiter anzuwenden, VwV zu § 54 BBesG n. F. sind noch nicht erlassen worden) für die im Ausland bewohnte Unterkunft	X		
4	Mietnebenkosten nach den Ziffern 57.1.11 bis 57.1.13.4 BBesGVwV (vorerst weiter anzuwenden, VwV zu § 54 BBesG n. F. sind noch nicht erlassen worden) und Wohnungsbewirtschaftungskosten für die fortgeführte Wohnung am bisherigen Dienstort (soweit nicht höher als die entsprechenden durchschnittlichen Kosten des Vorjahres)		X	X
B	Pauschalen			
1	Grundmehrkosten für doppelte Haushaltsführung nach Abschnitt IV AER im Ausland i. H .v. 10 % der Auslandsdienstbezüge nach § 52 i. V. m. § 53 BBesG (jedoch ohne KKA, Zuschlag für berücksichtigungsfähige Personen nach § 53 Absatz 2 Satz 3 BBesG, Zuschläge nach § 53 Absatz 1 Satz 5 und ohne Berücksichtigung der immateriellen Anteile im Auslandszuschlag)	X		
2	Wenn mehr als eine der in Abschnitt IV AER bezeichneten Personen zur häuslichen Gemeinschaft gehören, 15 % der Auslandsdienstbezüge nach § 52 BBesG BBesG (jedoch ohne KKA, Zuschlag für berücksichtigungsfähige Personen nach § 53 Absatz 2 Satz 3 BBesG, Zuschläge nach § 53 Absatz 1 Satz 5 und ohne Berücksichtigung der immateriellen Anteile im Auslandszuschlag)	X		
3	Pauschale Abgeltung auslandsdienstortbezogener Grundmehrkosten in Höhe des um 15 % geminderten bisherigen Auslandszuschlags nach § 53 Absatz 2 bis 6 ohne Zuschlag für berücksichtigungsfähige Kinder und ohne immaterielle Anteile		X	X
3a	Pauschale Abgeltung auslandsdienstortbezogener Grundmehrkosten für dauernd zum Haushalt im Ausland gehörende Kinder, die sich im Ausland aufhalten, in Höhe von 85 % des für den bisherigen Auslandsdienstort zustehenden Zuschlags für Kinder nach Anlage VI.2 zum BBesG ohne immaterielle Anteile der Grundgehaltsspanne 5			X
4	Betrag in Höhe des KKA auf den Betrag zu B 3		X	X
4a	Betrag in Höhe des KKA auf den Betrag zu B 3a			X
5	Betrag in Höhe des KKA auf 30 % der Inlandsdienstbezüge			X
6	Betrag in Höhe des KKA auf 30 % der Inlandsdienstbezüge, sofern der KKA am Familienwohntort größer als 20 % ist und am neuen Dienstort des Berechtigten kein oder ein niedrigerer KKA gewährt wird. Ein KKA nach § 55 BBesG ist anzurechnen, soweit er auf 30 % der Inlandsdienstbezüge gewährt wird.		X	